

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 01. Oktober 2024
BESCHLUSS NR. 2024-247
SEITE 1 von 3

Aufhebung Auslagerung Zuständigkeit für Kontrolle der Aufzugs- und Beförderungsanlagen an die Energie Opfikon AG, neu zuständig Bau und Infrastruktur 6.2.0

1. Ausgangslage

Bedingt durch die Verselbstständigung der städtischen Werke per 1. Januar 2003 wurde mit Stadtratsbeschluss Nr. 262 vom 10. Dezember 2002 die Zusammenarbeit mit der Stadt Opfikon in verschiedenen Bereichen mittels Vereinbarungen, Aufträgen bzw. Mietverträgen definiert.

Auch die Zuständigkeit für die Kontrolle der Beförderungsanlagen (Liftkontrolle) wurde der Energie Opfikon AG (EOAG) übertragen, was mit Stadtratsbeschluss Nr. 263 vom 10. Dezember 2002 nochmals bestätigt wurde.

Für die Kontrollaufgaben der Aufzugs- und Beförderungsanlagen besteht zwischen der EOAG und der Goetschi Ingenieurbüro AG, Buchs, ein Vertrag vom 19. März 2018. Sämtliche Prüfungs- und Kontrollaufgaben wurden an die Goetschi Ingenieurbüro AG übertragen, womit bei der EOAG eine Koordinations- und Administrationsaufgabe verbleibt. Die Goetschi Ingenieurbüro AG erledigt die Überprüfung von Projekten, Abnahmekontrolle von Neu- und Ersatzanlagen sowie von umgebauten Anlagen, periodische Kontrollen von bestehenden Anlagen, Nachkontrollen von beanstandeten Anlagen, Erstellung und Versand von Prüfberichten und erstinstanzlichen Verfügungen, Erstellung und Versand von begründeten Ausnahmegewilligungen (z.B. bei Fremdinstallationen) und Fristverlängerungen sowie Rechnungstellung und Inkasso von Prüfkosten und Verwaltungsgebühren.

2. Neue Zuständigkeit für Aufzugs- und Beförderungsanlagen

Aufzugs- und Beförderungsanlagen werden vor allem im Zusammenhang mit Hochbauten bewilligt und realisiert. Wird eine Aufzugs- oder Beförderungsanlage erstellt, wird in der Baubewilligung die Einholung einer Liftbewilligung als Auflage gefordert. Die Bewilligung der Hochbauten obliegt dem Bauausschuss und fällt in den Aufgabenbereich der Abteilung Bau und Infrastruktur der Stadt Opfikon.

Aufgrund der längeren Kommunikationswege funktioniert der Informationsaustausch und die Koordination nicht zufriedenstellend. Die EOAG muss zudem eine Aufgabe erledigen, welche für Sie fremd ist und das Kerngeschäft, mit den Bauakten der Baute für welche die Liftanlage erstellt werden soll, bei der Abteilung Bau und Infrastruktur liegt. Bei der Bewilligung der Liftanlage sind die Bauakten bzw. Pläne jedoch zu berücksichtigen. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für Aufzugs- und Beförderungsanlagen sind Teil des Baurechts und im Planungs- und Baugesetz (PBG) und der Besonderen Bauverordnung I (BBV I) geregelt. Das Baurekursgericht ist entsprechende Rechtsmittelinstanz. Es ist



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 01. Oktober 2024
BESCHLUSS NR. 2024-247
SEITE 2 von 3

fraglich, ob die EOAG in einem Rekursfall befugt wäre, ein solches Verfahren zu führen. Sie würde auch nicht über die notwendigen Bauakten und Kenntnisse zum Bauvorhaben verfügen.

Bei Mängeln der Beförderungsanlagen oder einem Nutzungsverbot muss der Baukontrolleur entsprechend handeln, die zuständige Baubehörde ist für den Vollzug verantwortlich.

Aus diesen Gründen sind die EOAG und die Stadt Opfikon der Ansicht, dass die Zuständigkeit für die Aufzugs- und Beförderungsanlagen an die Abteilung Bau und Infrastruktur und an den Bauausschuss übertragen werden soll. Das Kompetenz- und Delegationsreglement ist entsprechend anzupassen.

Der Vertrag der EOAG mit der Goetschi AG soll von der Abteilung Bau und Infrastruktur übernommen werden, um die Kenntnisse der bestehenden Anlagen und für die periodischen Kontrollen sicherzustellen. Eine neue Ausschreibung für die Arbeiten ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht angezeigt.

3. Kostenfolgen

Die EOAG gibt für das Jahr 2023 einen Aufwand von CHF 5'744.10 und einen Ertrag von CHF 5'744.10 an. Der Gebührentarif richtet sich nach den Richtlinien des Hochbauamts des Kantons Zürich. Der interne Arbeitsaufwand betrug 6 Stunden. Die Kosten sind im Budget 2025 eingestellt.

Auf Antrag des Vorstandes Bau und Infrastruktur

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Die Zuständigkeit der Kontrolle der Aufzugs- und Beförderungsanlagen wird an die Abteilung Bau und Infrastruktur der Stadt Opfikon und den Bauausschuss übertragen.
2. Die Auslagerung der Zuständigkeit der Kontrolle der Aufzugs- und Beförderungsanlagen an die EOAG wird aufgehoben. Damit werden auch die Festlegungen in Bezug auf die Beförderungsanlagen in Stadtratsbeschluss Nr. 262 und Nr. 263 vom 10. Dezember 2002 aufgehoben.
3. Der Vorstand Bau und Infrastruktur wird beauftragt, den Vertrag mit Goetschi AG zu unterzeichnen sowie die EOAG ihren Vertrag im Gegenzug zu kündigen.
4. Die Abteilung Bau und Infrastruktur wird beauftragt, Änderungen im Kompetenz- und Delegationsverzeichnis der Stadtkanzlei zu melden.



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 01. Oktober 2024
BESCHLUSS NR. 2024-247
SEITE 3 von 3

5. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
6. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Energie Opfikon AG (per E-Mail)
 - Goetschi Ingenieurbüro AG, Eichstrasse 4, 8107 Buchs
 - Bau und Infrastruktur
 - Stadtkanzlei

NAMENS DES STADTRATES

Präsident:

Stadtschreiber:



Roman Schmid



Willi Bleiker

VERSANDT:
03.10.2024

